

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 22

Pfarrkirchen, 26.10.2023

---

## Inhalt

	Seite
<b>Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggen- dorf ermittelten Überschwemmungsgebiets am Palmbach (Gewässer dritter Ordnung) von Flusskilometer 0,0 bis 1,05 und am Hitzenauer Bach (Gewässer dritter Ordnung) von Flusskilometer 0,8 bis 3,97 auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchdorf am Inn, Land- kreis Rottal-Inn</b>	136-138
<b>Öffentliche Zustellung; Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften</b>	139
<b>Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG zwischen der Gemeinde Wittibreit und dem Markt Triftern zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Wittibreit an den Markt Triftern</b>	140-141

## **Bekanntmachung**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
ermittelten Überschwemmungsgebiets  
am Palmbach (Gewässer dritter Ordnung)  
von Flusskilometer 0,0 bis 1,05  
und am Hitzenaauer Bach (Gewässer dritter Ordnung)  
von Flusskilometer 0,8 bis 3,97  
auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchdorf am Inn, Landkreis Rottal-Inn**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchdorf am Inn im Landkreis Rottal-Inn wurde das Überschwemmungsgebiet am Palmbach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 1,05 und am Hitzenaauer Bach von Flusskilometer 0,8 bis Flusskilometer 3,97 (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü1 vom 16.10.2023 im Maßstab M 1 : 7.500 und in den Detailkarten K1, K2 und K3 vom 16.10.2023 im Maßstab M 1 : 2.500 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen und im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf am Inn, Hauptstraße 7, 84375 Kirchdorf am Inn niedergelegt sind; sie können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu erfragen.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rottal-Inn (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rottal-Inn (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rottal-Inn (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihre Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rottal-Inn kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Beispiel Heizölverbraucheranlagen, insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nr. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rottal-Inn höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Die vorläufige Sicherung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

**Pfarrkirchen, 26.10.2023**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

**Name, Vorname:** Teodorascu, Maricel  
**letzte bekannte Anschrift:** Solothurnstr. 1, 2542 Pieterlen, Schweiz

**Bescheid vom:** 05.09.2023

**Betreff:** Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften

**Aktenzeichen:** SG 31-565/Teodorascu-FB

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. keine Zustellung an diese Adresse erfolgen konnte.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

**Landratsamt Rottal-Inn**  
**Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug**  
**Abteilung 3 – SG 31**  
**Zimmer 5303**  
**Ringstr. 4-7**  
**84347 Pfarrkirchen**

**Pfarrkirchen, den 26.10.2023**

**Birnedner**

**Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG  
zwischen der Gemeinde Wittibreut und dem Markt Triftern  
zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde  
Wittibreut an den Markt Triftern**

**Präambel**

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde. Die Befugnis der zur Standesbeamtin bestellten Bürgermeisterin der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt.

**1.**

Die Gemeinde Wittibreut überträgt die Aufgaben des Standesamtes Wittibreut ab dem 01.01.2024 an den Markt Triftern (sog. „große Übertragung“). Die Befugnis der zur Standesbeamtin bestellten Ersten Bürgermeisterin und evtl. zum Standesbeamten bestellten weiteren Bürgermeister der Gemeinde Wittibreut zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt; für die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Gemeinde Wittibreut zuständig.

**2.**

Zum Ersatz der, dem Markt Triftern entstehenden Kosten erstattet die Gemeinde Wittibreut jährlich 3,00 € pro Einwohner der Gemeinde Wittibreut. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die für die Ermittlung der gewährten Zuweisung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 7 FAG) für das jeweilige Jahr, herangezogen wird. Zur Anpassung an die steigenden Kosten erhöht sich der Kostenerstattungsbetrag pro Einwohner jährlich um 5 Prozent bis 2033. Im Jahr 2034 wird über die Kostenerstattung für die Folgezeit neu verhandelt.

Darüber hinaus werden die tatsächlichen Kosten für das Fachverfahren „Autista“ und die elektronische Registerführung (ZEPR) abgerechnet. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den Einwohnerzahlen.

Die Erstattung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.

Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Kostenregelung verlangen, wenn sich die heute bekannten Voraussetzungen erheblich verändern. Dies gilt insbesondere, wenn im Gebiet einer der Vertragsparteien eine personenstandsrelevante Einrichtung (z. B. Altenheim, Klinik) errichtet, geschlossen oder wesentlich verändert wird oder sich fachliche sowie organisatorische Anforderungen im Personenstandsrecht ändern.

Aufwendungen für den Rahmen der standesamtlichen Trauungen in der Gemeinde Wittibreut durch die bestellte Bürgermeisterin verbleiben bei der Gemeinde Wittibreut.

Die durch die Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben erzielten Einnahmen und Gebühren stehen dem Markt Triftern zu.

3.

Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, verbleiben bei der Gemeinde Wittibreut.  
Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird vom Markt Triftern an die Gemeinde Wittibreut zurückgegeben.

4.

Durch Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wurde das Staatsministerium des Inneren ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung und der Aufhebung der Übertragung, sowie zu der damit verbundenen Regelung der Kostentragung zu erlassen.  
Sollte die künftige Rechtsverordnung in wesentlichen Teilen dieser Zweckvereinbarung widersprechen, verpflichten sich die Gemeinde Wittibreut und der Markt Triftern die Zweckvereinbarung entsprechend anzupassen.

5.

Diese Vereinbarung ist unbefristet.  
Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Wittibreut und des Marktrates des Marktes Triftern aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Rottal-Inn aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.  
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6.

Die Übertragung der Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes bedarf der Zustimmung der Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Rottal-Inn.

7.

Diese kommunale Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Markt Triftern, den **17. Mai 2023**

  
Edith Lirsch  
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Wittibreut, den **17. Mai 2023**

  
Christine Moser  
Erste Bürgermeisterin

Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Wittibreut an den Markt Triftern mittels obiger Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Datum: **22. Mai 2023**

  
Standesamtsaufsicht Landratsamt Rottal-Inn